





WORUM GEHT ES?

Die REACH-Verordnung, Verordnung (EG) 1907/2006, regelt innerhalb der EU auch die Registrierung von Altstoffen. Die Registrierung betrifft die Herstellung, Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen.

Bis auf wenige Ausnahmen (Anhänge IV und V REACH-Verordnung) müssen für die meisten Stoffe, die als Einzelstoff oder in Gemischen in einer Menge von größer 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden, Daten ermittelt und an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gemeldet werden.

Die erste Registrierungsphase für Stoffe über 1000 Tonnen pro Jahr endete am 30.11.2010, die zweite für das Mengenband 100 bis 1000 Tonnen pro Jahr am 31.05.2013. Im Rahmen der dritten Registrierungsphase werden Daten zu Stoffen erhoben, die in einem Mengenband von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Die dritte Registrierungsphase läuft noch bis zum 31.05.2018.

Unternehmen, die bisher von der REACH-Verordnung nicht betroffen waren, sollten unbedingt prüfen, ob im Rahmen der dritten Registrierungsphase nun nicht doch Registrierungspflichten nach REACH auf sie zukommen.

Verstöße gegen die REACH-Verordnung werden mit Geldbußen und in schlimmeren Fällen mit Haft sanktioniert.

WER MUSS REGISTRIEREN?

- Hersteller und Importeure (in die EU) von Stoffen ab einer Tonne pro Jahr
- Hersteller und Importeure (in die EU) von Erzeugnissen, die Stoffe (ab einer Tonne pro Jahr) enthalten, welche bestimmungsgemäß freigesetzt werden

WAS MUSS REGISTRIERT WERDEN?

- hergestellte / in die EU importierte Stoffe
- hergestellte / in die EU importierte Stoffe in Gemischen
- Stoffe in Erzeugnissen, welche bestimmungsgemäß freigesetzt werden
- monomere Stoffe als Rohstoffe für Polymere

WELCHE FRIST IST EINZUHALTEN?

Die dritte Registrierungsphase endet am 31.05.2018.

WAS IST MIT VORREGISTRIERTEN STOFFEN?

Vorregistrierte Stoffe, die in einer Menge von über einer Tonne jedoch nicht mehr als 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder in die EU importiert werden, müssen ebenfalls bis zum **31.05.2018** bei der ECHA registriert sein. Bislang nicht vorregistrierte Stoffe können noch bis zum **31.05.2017** vorregistriert werden.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

http://echa.europa.eu/reach-2018

 Überprüfen Sie Ihr Portfolio auf registrierungspflichtige Stoffe http://echa.europa.eu/reach-2018/know-your-portfolio

Wenn Sie registrierungspflichtige Stoffe in Ihrem Portfolio haben:

- Finden Sie Ihre Co-Registranten http://echa.europa.eu/reach-2018/find-your-co-registrants
- 3. Organisieren Sie sich mit Ihren Co-Registranten http://echa.europa.eu/reach-2018/get-organised-withyour-co-registrants
- Wägen Sie Gefährdung und Risiko ab http://echa.europa.eu/reach-2018/assess-hazard-and-risk
- Bereiten Sie Ihre Registrierung als IUCLID-Dossier vor http://echa.europa.eu/reach-2018/prepare-your-registration-as-a-iuclid-dossier
- Reichen Sie Ihr Dossier via REACH-IT bei der ECHA ein http://echa.europa.eu/reach-2018/submit-your-registration-dossier
- Halten Sie Ihre Registrierungsdaten aktuell http://echa.europa.eu/reach-2018/keep-your-registration-up-to-date





WO KÖNNEN SIE SICH INFORMIEREN?

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, am 30.12.2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht in der konsolidierten Fassung vom 23.03.2015 (REACH-Verordnung) http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02006R1907-20150601&qid=1439827053667&from=DE

- Netzwerk REACH@Baden-Württemberg www.reach.baden-wuerttemberg.de
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden www.reach-clp-biozid-helpdesk.de
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de

Leitfaden der BAUA zur Registrierung http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/REA CH-A.pdf? blob=publicationFile&v=6

http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/REA CH-B.pdf? blob=publicationFile&v=4

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) www.echa.europa.eu
- Leitlinie der ECHA zur Registrierung http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/registratio n de.pdf

RECHTLICHER HINWEIS

In diesem Dokument werden Hinweise zur Registrierung von Stoffen unter REACH gegeben. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der REACH-Verordnung. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsauskünfte. Das Netzwerk REACH@Baden-Württemberg übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt.

NETZWERK REACH@BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

VCI Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Baden-Württemberg

BWIHK Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.

LVI Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V.

BWHT Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.

KONTAKT

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

E-Mail: Netzwerk-REACH-BW@lubw.bwl.de Internet: www.reach.baden-wuerttemberg.de

REACH REGISTRIERUNG VON STOFFEN

Die dritte Registrierungsphase endet am 31.05.2018

> Ist Ihr Unternehmen betroffen? Was müssen Sie tun?













